

Gemeinde Lohbarbek

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Peerkamp“

Bearbeitungsstand: 05.07.2019

Projekt-Nr.: 18034

Auftraggeber

Gemeinde Lohbarbek
über die Stefan Weißert GmbH & Co. KG
Lohbarbeker Weg 57 a, 25551 Lohbarbek

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Bearbeitung Artenschutz

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger, Tel. (0 48 35) 97 294 61
gh@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	5
3.1	Relevanzprüfung	5
3.2	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
6.	Europäische Vogelarten	9
7.	Zusammenfassung und Fazit	10
8.	Literatur und Quellen	13
9.	Anlage	14
9.1	Fotodokumentation	

Gemeinde Lohbarbek

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Peerkamp“

für das Gebiet „westlich Peerkamp und der Bebauung Lütt Kamp und nördlich des Lohbarbeker Weges “

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt im Norden des Gemeindegebietes Lohbarbek und grenzt direkt an die Gemeinde Hohenlockstedt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich westlich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 ‚Haidkoppel‘ westlich des Peerkamp und Lütt Kamp, südlich des Amselweges (Gemeinde Hohenlockstedt), nördlich des Lohbarbeker Weges und östlich der Bebauung der Kieler Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 wird die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 ‚Haidkoppel‘ Richtung Westen mit einem gleichzeitigen Lückenschluss Richtung Süden zum Lohbarbecker Weg beabsichtigt. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet mit voraussichtlich 13 bis 16 Grundstücken entwickelt werden. Auf den Grundstücken mit den Nummern 1 bis 12 sind Einfamilienhäuser vorgesehen, auf dem Grundstück 13 soll verdichtetes Wohnen in Form von Doppelhäusern sowie Vier-Parteien-Häuser realisiert werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der rund 1,6 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „westlich Peerkamp und der Bebauung Lütt Kamp und nördlich des Lohbarbeker Weges“ wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich als Intensivgrünland und als Viehkoppel genutzt.

Das gesamte Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Exemplarisch seien hier Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Igel und Wildkatze genannt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z. B. Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans von 2004 liegen westlich, östlich und südlich in mehr als 2 km Entfernung zum Betrachtungsraum Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundsystem-. Darüber hinaus ist das südlich und westlich gelegene Gebiet als Schwerpunktgebiet und als Gebiet mit „gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 (2) FFH-Richtlinie gemäß § 20 b LNatSchG (a.F.) zur Eintragung in die Listen vorgesehen“ dargestellt. Lohbarbek und die angrenzende Gemeinde liegen gemäß Karte 1 in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

In rund 2,5 km westlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet ‚Rantzau-Tal‘ mit der Gebietsnummer 2023-303. Im Umkreis von 3 km befinden sich keine weiteren FFH-Gebiete.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Gemeindegebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. 4 km östlich und südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Gebiet mit historischen Kulturlandschaften. Rund 2,5 km westlich und ca. 4,5 km östlich des Betrachtungsraumes sind Gebiete, die „die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a.F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“ dargestellt. 2 km westlich liegt ein Landschaftsschutzgebiet.

Südlich der Ortslage Lohbarbek ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Westlich der Ortslage Hohenlockstedt ist ein Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans Planungsraum I (Stand 01.10.2018) weist in der Karte 1 in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet ein Trinkwassergewinnungsgebiet aus. Dieses beginnt nördlich des Amselwegs und westlich des Scheperkamps und erstreckt sich Richtung Norden.

Karte 2 des Entwurfes zeigt auf, dass der Geltungsbereich in einer Knicklandschaft liegt. Darüber hinaus wird ein Landschaftsschutzgebiet nordwestlich des Betrachtungsraums (1,3 km Entfernung) dargestellt.

Westlich, nördlich und östlich der Ortslage Hohenlockstedt beginnt ein Naturpark (Gem. § 27 (1) BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG).

Gemäß der Karte 3 befinden sich ca. 900 und 1.200 m westlich und östlich des Plangebietes Waldgebiete sowie klimasensible Böden. 500 m südlich liegen oberflächen-nahe Rohstoffe.

Der Landschaftsplan von 1996 stellt das Gebiet in der Karte ‚Bestand‘ als mesophiles Grünland dar. Hierbei ist anzumerken, dass die Ansprache der Fläche nicht nach der aktuellen „Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ erfolgte.

Die Karte ‚Landschaftsverträgliche Bauflächenauswahl 2‘ weist den nördlichen Teil des Geltungsbereichs als Mischbebauung und den südlichen Teil als Wohnbebauung aus.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Grünland

Der nördliche Teil des Betrachtungsraumes wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen) als Grünland (Mähwiese und Pferdeweide) genutzt. Die Beweidung mit Rindern wurde vor rund einem halben Jahr eingestellt. Das Grünland wies verschiedene Ruderalzeigerpflanzen (Rainfarn, Gemeiner Beifuß und Gemeine Nachtkerze) auf. Darüber hinaus waren Quecke, Wolliges Honiggras und Spitzwegerich als dominante Arten anzutreffen. Zu den Rändern der Wiese hin sind weitere Arten wie Hirtentäschelkraut, Ackerkratzdistel und Jakobskreuzkraut erfasst worden (siehe Anlage 1, Foto 1 und 2). Gemäß Kartieranleitung ist die Fläche als „mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland“ (GYy) anzusprechen.

Im Zentrum der Mähwiese befinden sich Überreste einer Mistplatte. Es ist nur noch die Sohlplatte und einige Ansätze der nördlichen und westlichen Mauer (ca. 70 cm Höhe) zu erkennen (Anlage 1, Foto 3). Entlang der Mauerreste wachsen Holunder und Brombeere. Eine intensive Freizeitnutzung war offensichtlich.

Der südliche Bereich wird als Weide genutzt (Anlage 1, Foto 4).

Im Geltungsbereich an sich wachsen keine Gehölze, die einen Stammdurchmesser von mehr als 10 cm aufweisen. Entlang der ehemaligen Mistplatte und nördlich der Weide, entlang des Zaunes befinden sich Sträucher und Junggehölze. Hierbei handelt es sich um Holunder, juvenile Eiche und juvenile Ahorne.

Gebäude

Die sich auf dem nördlichen Gelände befindenden Überreste eines Schuppens (Mistplatte?) weisen aufgrund ihrer Struktur (Grundplatte, Reste der nördlichen Mauer) keine Strukturen auf, die als Habitat für Gebäudebrüter bzw. Fledermäuse dienen könnten.

Angrenzende Nutzungen

Der Betrachtungsraum grenzt an allen Seiten an Wohnbebauung bzw. Ziergärten. Lediglich im Süden hat das Gebiet direkten Zugang zum Lohbarbeker Weg.

Die Gehölzstrukturen (Sträucher und Bäume) auf den angrenzenden Flurstücken sind potentiell als Brut- und Nahrungsraum anzusprechen.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, Neufassung 2016, LBV-SH und „Fledermäuse und Straßenbau“, LBV-SH 2011).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten zwei Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 13.01.2019 und am 31.05.2019, eine LLUR-Datenabfrage (vom 23.01.2019) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.2 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht

möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen am 13.01. und 31.05.2019, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 23.01.2019) mit in die Bewertung einbezogen. Die Wirkung und die Beschreibung sowie das Ergebnis der Konfliktanalyse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird die Neuerrichtung eines Wohngebietes ermöglicht. Neben den Wohngebäuden entstehen sonstige Nebenanlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen im geringen Umfang sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung der Gehölze im geringen Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den ‚Wohn‘-Betrieb, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitats und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen: Vom Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitate sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht im Plangebiet befinden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Säugetiere

Fledermäuse:

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen haben. Zu diesen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Winterquartiere in Baumhöhlen sind aufgrund fehlender geeigneter Bäume im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf potentielle Fledermausvorkommen (Sommerquartier) im Vorhabengebiet festgestellt.

Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei der Ortsbegehung wurden keine Nester der Haselmaus gesichtet.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als gering angesehen werden. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Lohbarbek kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6. Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der nahen Bebauung und der anthropogenen Beeinflussung (Mahd, Weide, Freizeitgestaltung) gering geeignet. Von einem Vorkommen dieser bodenbrütenden Vogelarten im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegt nicht vor.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. In Richtung Süden, in rund 700 m Entfernung, und Osten, in rund 600 m Entfernung, befinden sich Acker- und Grünlandflächen, die als Lebensraum deutlich

höhere Habitatwerte aufzeigen als der Betrachtungsraum. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung findet nur im geringsten Umfang statt. Um trotzdem die Gefahr der Beeinträchtigung (Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) von Gehölzbrütern zu vermeiden, wird auf die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG hingewiesen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Sollte eine Beseitigung innerhalb dieser Zeitspanne fallen, ist der Nachweis durch eine fachkundige Person zu erbringen, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, wurden im Geltungsbereich keine Baumhöhlen erfasst. Gehölzhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Gebäudebrüter bzw. Hinweise auf ein Bruthabitat konnten bei den Begehungen an den Überresten des Bauwerkes nicht erfasst werden. Da lediglich nur noch die Grundplatte besteht, werden mit einer Entfernung dieser die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

7. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet "westlich Peerkamp und der Bebauung Lütt Kamp und nördlich des Lohbarbeker Weges" der Gemeinde Lohbarbek werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehungen sind keine Winterquartiere sowie Sommerquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 gefunden worden. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

Aufgrund der Verbreitung in Schleswig-Holstein, der innerörtlichen Lage des Geltungsbereiches und der für Haselmäuse ungeeigneten Habitatausstattung in nahem Umfeld ist von einem Vorkommen dieser Bilchart nicht auszugehen.

Bei Beseitigungen von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Sollte eine Beseitigung innerhalb dieser Zeitspanne notwendig sein, ist der Nachweis durch eine fachkundige Person zu erbringen, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind. Mit der Beachtung der o.g. Vorgehensweise wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Ein Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Insekten und Gefäßpflanzen, kann aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 05.07.2019

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger

8. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses):

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPLAN; DER GEMEINDE Lohbarbek (1996)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Lohbarbek vom 23.01.2019
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

9. Anlage

9.1 Fotodokumentation

Foto 1



Nördlicher Teilbereich

Foto 2



Spitzwegerich und Wolliges Honiggras

Foto 3



Mauerreste auf der nördlichen Teilfläche

Foto 4



Weide auf der südlichen Teilfläche